

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

5 1/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. K r a u s, Dipl.-Ing. Dr. S o h e u c h,  
Dr. G r e d l e r und Genossen

an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Ausstellung von Reisepässen an Belastete.

-.-.-

Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt: "Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt." Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu mit Erkenntnis Slg. 495 ausgesprochen, dass unter Auswanderungsfreiheit nichts anderes zu verstehen sei als die Freiheit, das Staatsgebiet zu verlassen, gleichgültig ob für längere oder für kürzere Zeit, und dass die in der Verweigerung eines Auslandspasses gelegene Verhinderung der Ausreise, wenn sie nur aus dem Grunde erfolgte, weil die Behörde von der Ausreise der Partei eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Inlande befürchtete, als eine Verletzung der Auswanderungsfreiheit anzusehen sei.

Ergänzend bestimmt § 5 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, das ebenfalls einen Bestandteil der Verfassung bildet, dass niemand zum Aufenthalt in einem bestimmten Ort oder Gebiet ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten werden kann.

Hält man sich diese Verfassungsbestimmungen vor Augen, so ergibt sich daraus, klar, dass keiner Person und noch weniger einer ganzen Gruppe von Staatsbürgern ohne gesetzliche Grundlage, ja nach Art. 4 StGG. sogar ohne verfassungsgesetzliche Bestimmung, die Ausstellung eines Reisepasses und damit die Ausreise verweigert werden darf, weil sonst die persönliche Freiheit und im besonderen die Auswanderungsfreiheit hiedurch verletzt würde.

Da das Nationalsozialistengesetz die Auswanderungsfreiheit der "belasteten Personen" (§17 Abs. 2 VG.1947) nicht beschränkt, so darf auch dieser rund 40.000 Personen umfassenden Gruppe die Ausstellung eines Reisepasses bloss wegen ihrer politischen Vergangenheit weder verweigert noch auch nur erschwert werden. Denn auch für die genannte Personengruppe gilt der kardinale Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, soferne er nicht durch Ausnahmegesetze in ganz bestimmten Punkten ausdrücklich durchbrochen ist.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Lage steht es aber im Widerspruch, wenn für belastete Personen die Ausstellung eines Reisepasses dem Bundesministerium für Inneres vorbehalten blieb, während für alle übrigen Staatsbürger die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) mit der Ausstellung oder Verlängerung der Reisepässe betraut sind, und wenn überdies Reisepässe und Sichtvermerke für belastete Personen nur mit Zustimmung des Alliierten Grenzkontroll-Arbeitsausschusses ausgestellt bzw. erteilt werden dürfen. Dieses umständliche Verfahren dauert in der Regel ein halbes Jahr. Jede Verlängerung eines solchen Passes bedarf derselben langwierigen und kostspieligen Prozedur.

Acht Jahre nach Kriegsende wäre es zweifellos an der Zeit, auch mit dieser verfassungsgesetzlich unzulässigen Freiheitsbeschränkung für rund 40.000 Personen endlich Schluss zu machen!

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher, an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e:

1.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, beim Alliierten Rat unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Lage dahin zu wirken, dass dieser die Ausstellung von Reisepässen und Erteilung von Sichtvermerken an sogenannte belastete Personen ausschliesslich den österreichischen Behörden überlässt?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, die Ausstellung, Änderung und Verlängerung von gewöhnlichen Reisepässen auch hinsichtlich der sogenannten belasteten Personen gemäss § 6 des Passgesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) zu übertragen?

--- --